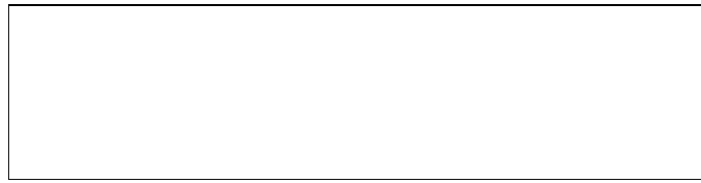




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die studentische Beteiligung bei Entscheidungen
über die Verwendung der Studienzuschüsse
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 11. Februar 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 5a Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung über die studentische Beteiligung bei Entscheidungen über die Verwendung der Studienzuschüsse

Die Satzung über die studentische Beteiligung bei Entscheidungen über die Verwendung der Studienzuschüsse an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfolgt auf Vorschlag der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat, die Bestellung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 erfolgt auf Vorschlag der Konvente der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Studierenden.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 erfolgt auf Vorschlag der Vertreter und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppe im Fakultätsrat.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„¹Für die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 ist zugleich jeweils ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin zu bestellen.
²Stimmrechtsübertragung ist zulässig.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Kommissionen bestehen aus

1. drei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen,
2. einem Vertreter oder einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. einem Vertreter oder einer Vertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. sechs Studierenden und
5. der jeweiligen Frauenbeauftragten oder einem von dieser benannten Vertreter oder einer von dieser benannten Vertreterin.

²Der Präsident oder die Präsidentin bzw. ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin kann an den Sitzungen der Zentralen Kommission, der jeweilige Dekan bzw. Prodekan oder die jeweilige Dekanin bzw. Prodekanin kann an den Sitzungen der Fakultätskommissionen beratend teilnehmen.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 6. Februar 2014 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Februar 2014.

München, den 11. Februar 2014

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 12. Februar 2014 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 12. Februar 2014 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. Februar 2014.